

### **Amtliche Bekanntmachung**

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan der Stadt Zeven für das Haushaltsjahr 2017 liegen in der Zeit vom 09.05.2017 bis 19.05.2017 während der Sprechzeiten der Samtgemeindeverwaltung im Rathaus in Zeven, Am Markt 4, Zimmer 305, öffentlich aus.

Stadt Zeven

Die stellv. Stadtdirektorin

### **Haushaltssatzung der Stadt Zeven für das Haushaltsjahr 2017 vom 09.03.2017**

Auf Grund des § 112 des niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der aktuellen Fassung hat der Rat der Stadt Zeven in seiner Sitzung am 09.03.2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	23.262.200,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	23.638.800,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	500.000,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	22.391.900,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	21.921.400,00 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.903.800,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.979.600,00 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	369.200,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	25.295.700,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	26.270.200,00 Euro

#### **§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

#### **§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 4.430.000,00 EUR festgesetzt.

#### **§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000,00 EUR festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung vom 15.01.2015 mit Wirkung vom 01.01.2015 wie folgt festgesetzt worden.

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. <u>Grundsteuer</u>   |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 500 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 390 v. H. |
| 2. <u>Gewerbsteuer</u>  | 380 v. H. |

## § 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne des § 117 Absatz 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 10.000,00 EUR pro Produktsachkonto nicht überschreiten.

Die sich über mehrere Jahre erstreckenden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in den Teilfinanzhaushalten einzeln darzustellen, wenn ihr Gesamtauszahlungsbetrag 25.000,00 EUR übersteigt.

Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 GemHKVO beginnen ab einer Summe von 250.000,00 EUR.

Zeven, den 09.03.2017

**Körner**  
**stellv. Stadtdirektorin**